SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (1. ÄNDERUNG)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1994 (BGBl. I. S. 3486) sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. 07. 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. 9. 1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 (1. Änderung) der Gemeinde Altenholz für das Gebiet zwischen Klausdorfer Straße / Struckbrook / Schoolredder / Am Buchholz / Lindenallee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A Planzeichnung M: 1 : 1000 ES GILT DIE BAUNVO 1990

SCHNITT A-A M. 1:200

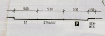

Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Altenholz Maßstab 1: 1000 Katasterbestand vom 24.07.92 Rendsburg, 06.08.92 KATASTERAMT Im Auftrag

PLANZEICHENVERORDNUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 und 17 BauNVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZEN: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

BAUGRENZEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SCHULE

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KINDERGARTEN K JUGENDHEIM J

KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (GEMEINDEZENTRUM)

VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

WEGE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN: § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

WASSER

ABFALL

GRÜNFLÄCHEN: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

DAUERKLEINGÄRTEN

SPORTPLATZ

V VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN

LÄRMSCHUTZWALL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

EXTENSIVE GRÜNFLÄCHE, EINMALIGE MAHD

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 b

SONSTIGE PLANZEICHEN:

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS § 9 Abs. 7 BauGB

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

ST STELLPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER:

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

FORTFALLENDE BEGRENZUNGSLINIEN (WEGE, STRASSEN, SPORTPLATZ)

FORTFALL DER KNICKS

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

P = GZ	PARKPLÄTZE ZUGUNSTEN GEMEINDEZENTRUM
P = SPORT	PARKPLÄTZE ZUGUNSTEN SPORTSTÄTTEN
ST = GZ	STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN GEMEINDEZENTRUM
ST = SPORT	STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN SPORTSTÄTTEN
ST = SCHULE	STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN SCHULE
ST = KLEING.	STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN KLEINGÄRTEN
ST = KI	STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN KINDERGARTEN
PROV. ST. GZ + SPORT	PROVISORISCHE STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN GEMEINDEZENTRUM, SPORTSTÄTTEN UND SCHULE

Teil B - Text

1) Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Fassadenflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Bepflanzungen sind mit Gehölzen wie Efeu, Wilder Wein o.ä. vorzunehmen.

1.2 Für die Gestaltung der Fassaden muß das gleiche Material und Farbe wie die der vorhandenen Baukörper verwendet werden.

2) Einfriedigungen

2.1 Die Sportanlagen sind mit einem 2,00 m hohen Zaun einzufriedigen.

3) Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Der vorhandene Baumbestand auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ist auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu erhalten, sofern die Durchführung des Bauvorhabens nicht unmittelbar erschwert wird. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf dem gleichen Grundstück an anderer Stelle Ersatzpflanzungen erfolgen.

3.2 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

3.3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen an dem Kindergarten sind als gärtnerisch gestaltete Grünanlagen anzulegen.

3.4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensive Wiesen zu entwickeln.

~~4) Lärmschutz~~

4.1 Die Immissionswerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV vom 18. Juli 1991) sind einzuhalten.

Nach der 18. BImSchV dürfen tags folgende Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

a) In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten:
tags (Außerhalb der Ruhezeiten): 55 dB (A)
tags (innerhalb der Ruhezeiten): 50 dB (A)

b) In reinen Wohngebieten:
tags (Außerhalb der Ruhezeiten): 50 dB (A)
tags (innerhalb der Ruhezeiten): 45 dB (A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

5.) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

5.1 Die Versiegelung der Oberflächen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

5.2 Für das Dränagewasser der Sportflächen ist - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - eine Versickerung vorzusehen.

Geändert gemäß Bescheid vom 22.05.1995/ 05.09.1996, Az.: B 13 Altenholz, sowie Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.06.1995.

Altenholz, 20. 11. 1996

Striebich
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.3.92 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 1?.?.92

Altenholz, den 11.9.92 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.4.94 durchgeführt worden.

Altenholz, den 21.4.94 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.2.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Altenholz, den 26.2.94 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 27.4.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Altenholz, den 28.4.94 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.6. bis zum 20.7.94 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.6.94 ortsüblich gekanntgemacht worden.

Altenholz, den 21.7.94 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den Siegelabdruck Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.4/13.7./21.9.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Altenholz, den 22.9.94 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.9.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.9.94 gebilligt.

Altenholz, den 22.9.94 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 16.02.95/04.12.96 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/~~Erlaß~~ vom 10.12.96 Az.: B 13, 1. Ä. Altenholz erklärt, daß
~~- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.~~
~~oder:~~
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Altenholz, den 20.10.97 Siegelabdruck Im Auftrag Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Altenholz, den 05.11.97 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.11.97 ~~(vom ... bis ...)~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und von Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.11.97 in Kraft getreten.

Altenholz, 17.11.97

Gemeinde Altenholz

(Siegel)

(Striebich)

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.97 die Satzung über den **Genehmigungsvorbehalt für Teilungsgenehmigungen** im Geltungsbereich des **Bebauungsplans Nr. 13 - 1. Änderung** beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 09.01.98 in den Altenholzer Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

Altenholz, 15.01.98

i.A.

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (1. ÄNDERUNG) GEMEINDE ALTENHOLZ

PLANVERFASSER:
GERD ASMUSSEN
LANDSCHAFTSARCHITEKT
24161 ALTENHOLZ

Datum: Altenholz, Im November 1996